

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 15/3351 –

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Für Fahrzeughersteller und -importeure sowie deren Rechtsnachfolger sollen Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der kostenlosen Rücknahmeverpflichtung für Altfahrzeuge ihrer Marke geschaffen werden, um Missbrauch zu verhindern und das nach der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge vorgeschriebene Monitoring zu unterstützen. Es soll eine Ermächtigung vorgesehen werden, dass neben dem Fahrzeughalter auch der betreffende Versicherer der Zulassungsbehörde die Daten über die Haftpflichtversicherung mitteilen darf. Die Datenübermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im automatisierten Verfahren soll geregelt werden. Die Zwecke der Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten aus den Fahrzeugregistern sollen um die Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ergänzt werden. Die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen sollen bezüglich der Prüfung von Gasanlagen in Kraftfahrzeugen und der Kennzeichnung der Inbetriebnahme von Fahrrädern ergänzt werden. Es soll klargestellt werden, dass der Fahrlehrer auch bei der Rückfahrt von der Fahrerlaubnisprüfung sowie bei der Hin- und Rückfahrt zu Fahrten zur Begutachtung der Kraftfahrreignung oder -befähigung der verantwortliche Fahrzeugführer ist, wenn der Betroffene keine Fahrerlaubnis besitzt. Übergangsregelungen bezüglich der Weiterführung der örtlichen Fahrerlaubnisregister sollen verlängert werden und Doppelspeicherungen nach Ablauf der Übergangsfrist sollen ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Ergänzung der Bestimmungen über die Fahrzeugregister, des Katalogs der Ermächtigungsgrundlagen und der Regelungen zur Fahrerlaubnis sowie Änderung der Übergangsregelung für die Weiterführung der örtlichen Fahrerlaubnisregister durch Annahme des Gesetzentwurfs.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs mit abweichenden Änderungen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3351 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Zweites Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“.
2. In Artikel 1 Nr. 2 wird dem Buchstaben a folgender Doppelbuchstabe angefügt:
„cc) In Buchstabe w wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:
„x) abweichende Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Großraum- und Schwerverkehrs sowie für Arbeitsmaschinen, soweit diese Voraussetzungen durch den Einsatzzweck gerechtfertigt sind und ohne Beeinträchtigung der Fahrzeugsicherheit standardisiert werden können, die Begutachtung der Fahrzeuge und die Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen;““.
3. In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Dem § 6a Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) nach dem Fahrpersonalgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit die Amtshandlungen vom Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommen werden,““.
4. In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verkehrssicherstellungsgesetz“ die Wörter „, dem Verkehrsleistungsgesetz“ eingefügt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeugrechts.““
5. In Artikel 1 wird Nummer 6 folgender Buchstabe angefügt:
„c) In Absatz 5 Nr. 5 werden nach dem Wort „Verkehrssicherstellungsgesetz“ die Wörter „, dem Verkehrsleistungsgesetz“ eingefügt.“
6. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a
Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „der Klasse S oder die Fahrerlaubnis“ eingefügt.
2. § 21a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „seit mindestens drei Jahren“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Voraussetzungen nach § 9b Abs. 1 Satz 1 erfüllt.“

3. In § 33a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hiervon kann bei der Fortbildung nach Absatz 1 abgewichen werden; die Dauer der Fortbildung beträgt dann vier Tage.“

Artikel 1b

Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2004 (BGBl. I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe g wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Werkstattinhaber oder Installateur

 - a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 - b) einer Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Gero Storjohann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gero Storjohann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3351 in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich hat er den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuss in seiner 121. Sitzung am 7. September 2004 nachträglich zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz sollen die Bestimmungen über die Fahrzeugregister sowie der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen und die Regelungen zur Fahrerlaubnis ergänzt werden. Damit sollen u. a. für Fahrzeughersteller und -importeure sowie deren Rechtsnachfolger Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der kostenlosen Rücknahmeverpflichtung für Altfahrzeuge ihrer Marke geschaffen werden, um Missbrauch zu verhindern und das nach der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge vorgeschriebene Monitoring zu unterstützen. Es soll damit auch eine Ermächtigung vorgesehen werden, dass neben dem Fahrzeughalter auch der betreffende Versicherer der Zulassungsbehörde die Daten über die Haftpflichtversicherung mitteilen darf. Die Datenübermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im automatisierten Verfahren soll mit dem Gesetz ebenfalls geregelt werden. Weiterhin sollen die Zwecke der Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten aus den Fahrzeugregistern um die Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ergänzt werden. Außerdem sollen u. a. die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen bezüglich der Prüfung von Gasanlagen in Kraftfahrzeugen und der Kennzeichnung der Inbetriebnahme von Fahrrädern aufgenommen werden. Es soll mit dem Gesetz auch klargestellt werden, dass der Fahrlehrer auch bei der Rückfahrt von der Fahrerlaubnisprüfung sowie bei der Hin- und Rückfahrt zu Fahrten zur Begutachtung der Kraftfahrreignung oder -befähigung der verantwortliche Fahrzeugführer ist, wenn der Betroffene keine Fahrerlaubnis besitzt. Übergangsregelungen bezüglich der Weiterführung der örtlichen Fahrerlaubnisregister sollen verlängert und Doppelspeicherungen nach Ablauf der Übergangsfrist sollen ausgeschlossen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3351 in seiner 51. Sitzung am 15. Dezember 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 19. Januar 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der

FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(14)1530. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1530 anzunehmen; mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat er empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(14)1487 abzulehnen und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat er empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 15(14)1531 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat zu dem Gesetzentwurf zur 60. Sitzung am 1. Dezember 2004 im Ausschuss folgenden Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 15(14)1487):

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a wird ein weiterer Doppelbuchstabe cc eingefügt:

- cc) *Maßnahmen und Anforderungen, die Zulassung von Fahrzeugen von der Entrichtung der Gebühren und Auslagen sowie rückständiger Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig zu machen.*

Begründung

Die Zulassungsbehörden der Länder haben gegenwärtig keine Möglichkeit, um die Zulassung von Kraftfahrzeugen von der Entrichtung der Gebühren und sonstiger zulassungsbezogener Auslagen abhängig zu machen. Das Gleiche gilt bei rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen, nicht antragsgebundenen Zulassungsvorgängen. Eine nachträgliche Beitreibung dieser Gebühren und Auslagen ist häufig nicht erfolgreich und wirtschaftlich aufwändig.

Es ist daher notwendig, eine Verknüpfung des Zulassungsrechts mit dem Gebührenrecht zu schaffen, wie es analog bereits zwischen Zulassungs- und Kraftfahrzeugsteuerrecht erfolgt ist. Den Ländern entstehen durch die Kostenrückstände und den dadurch bedingten Zinsausfällen erhebliche finanzielle Nachteile, denen wirksam entgegengewirkt werden muss.

Die **Koalitionsfraktionen** haben zu dem Gesetzentwurf zur 62. Sitzung am 19. Januar 2005 einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1530) im Ausschuss einge-

bracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus der Begründung in Teil V. dieses Berichts ergibt.

Die **Fractionen der CDU/CSU** und **FDP** haben zur 62. Sitzung am 19. Januar 2005 zu dem Gesetzentwurf im Ausschuss folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1531) eingebracht:

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen stellt fest:

Zum Thema „Begleitetes Fahren“ gab es eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg, des BMVBW und des BMJ bestand. Diese Arbeitsgruppe hatte einen Vorschlag zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz am 2. November 2004 in der Sitzung in Hannover erarbeitet, durch die die Landesregierungen ermächtigt werden, mittels Landesverordnung Modellversuche zum Begleiteten Fahren einzuführen. Jedes Land soll selbst entscheiden können, ob es von der Möglichkeit Gebrauch macht. Diese Lösung realisiert eine entsprechende Bundesratsinitiative. Die Länder haben ein großes Interesse an der Umsetzung, um eine klare Rechtsgrundlage für den Modellversuch – wie er bereits in Niedersachsen realisiert wird – zu haben.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s oder § 6e Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

In Artikel 1 sind nach Nr. 2 folgende Formulierungen einzufügen:

„2a. Nach § 6d wird folgender § 6e eingefügt:

§ 6e

Fahrerlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger für das Führen von Kraftfahrzeugen mit der Fahrerlaubnis der Klassen B und BE abweichend von den auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Vorschriften über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr das allgemein vorgeschriebene Mindestalter herabzusetzen und die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

- 1. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere die Auflage, dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss,*
- 2. die Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung, die abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 ausschließlich im Inland längstens bis drei Monate nach Erreichen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,*

3. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und

4. das Verfahren

zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Im Falle einer nach Absatz 1 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist diese zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Im Übrigen kann die nach Absatz 1 erteilte Fahrerlaubnis widerrufen werden, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer sonstigen vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbau-seminar nach § 2a Abs. 2 teilgenommen hat.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr. Für die Prüfbescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gelten im Übrigen die Vorschriften über den Führerschein entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde und ohne Zustimmung des Bundesrates

- 1. die im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend für die Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a Abs. 2 einzustufen,*
- 2. die im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 für die Anwendung des Punktsystems nach § 4 Abs. 2 zu bewerten.'*
- 2b. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.*
- 2c. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Wörter „oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers (§ 6e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)“ eingefügt.“*

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen bezüglich der im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten

Daten noch bis spätestens 31. Dezember 2006 geführt werden.'

b) *Folgender Absatz 12 wird angefügt:*

„(12) § 6e Abs. 1 und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 31. Dezember 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit; auf diese sind die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3351 in seiner 63. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf. Sie sprach sich gegen die von der Fraktion der CDU/CSU geforderte Verknüpfung der Zulassung eines Fahrzeugs und der Begleichung von Rückständen aus bestimmten öffentlich-rechtlichen Forderungen aus. Sie schlug den Oppositionsfraktionen vor, das Thema „Begleitetes Fahren“ noch zurückzustellen. Man sei zwar grundsätzlich für die Einführung einer entsprechenden Regelung, aber nicht in der von den Oppositionsfraktionen vorgeschlagenen Form. Vielmehr sei im Interesse der Verkehrssicherheit noch eine weitere sorgfältige Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen erforderlich, denn der Sachverhalt sei noch nicht vollständig ausgelotet. Sie beabsichtige, dazu demnächst eine eigene Initiative einzubringen, die dann nicht lediglich einen Modellversuch, sondern eine bundesweite Regelung vorsehen solle, welche einen Rahmen für alle Bundesländer setzen solle. In Bezug auf die in Niedersachsen laufende Erprobung des „Begleiteten Fahrens“ erhob sie rechtliche und inhaltliche Bedenken. Zu den dortigen Erfahrungen lägen auch keine Berichte vor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, sie sei nicht gegen die in dem Gesetzentwurf geregelten Inhalte, halte den Gesetzentwurf aber für verbesserungsbedürftig. Sie halte es insbesondere für erforderlich, eine Regelung vorzusehen, nach der die Zulassung von Fahrzeugen von der Entrichtung von Gebühren und Auslagen sowie rückständiger Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden. Sie verwies auf entsprechende Forderungen des Bundesrates und des Deutschen Landkreistages (Ausschussdrucksache 15(14)1369). Weiterhin sei die Frage der Schaffung einer Rechtsgrundlage zu einem Modellversuch für das „Begleitete Fahren“ nun entscheidungsreif. Das Thema sei lange und ausführlich diskutiert worden und aus Niedersachsen lägen zu der dortigen Erprobung keine negativen Erkenntnisse vor. Auch Bundesminister Dr. Manfred Stolpe habe sich für die Einführung des „Begleiteten Fahrens“ ausgesprochen. Die Öffentlichkeit habe kein Verständnis, dass von den Koalitionsfraktionen diesbezüglich nun neue Hürden aufgebaut würden. Man solle diese Frage nicht weiter in der Schwebe lassen, sondern endlich die rechtlichen Voraussetzungen für Modellversuche schaffen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde zwei Forderungen des Bundesrates Rechnung getragen. Für eine Entscheidung über Regelungen zum „Begleiteten Fahren“

solle man sich genügend Zeit nehmen. Es sei insbesondere noch zu klären, welche Anforderungen dabei an den Begleiter zu stellen seien. Sie finde die Gründe überzeugend, welche die Bundesregierung bewogen hätten, eine Verknüpfung zwischen der Zulassung eines Kraftfahrzeugs und dem Nachweis der Begleichung von bestimmten öffentlich-rechtlichen Forderungen abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, den Inhalt des Gesetzentwurfs kritisiere sie nicht, aber sie finde es richtig, die Zulassung eines Fahrzeuges davon abhängig zu machen, dass die Begleichung bestimmter öffentlich-rechtlicher Forderungen nachgewiesen werde. Sie wies ebenfalls auf entsprechende Forderungen des Deutschen Landkreistages (Ausschussdrucksache 15(14)1369) hin. Sie finde den Wunsch der Koalitionsfraktionen nicht nachvollziehbar, dass die Entscheidung über die rechtlichen Regelungen zum „Begleiteten Fahren“ noch einmal zurückgestellt werden solle. Ihr seien aus Niedersachsen dazu keine negativen Erfahrungen bekannt. Sie habe den Eindruck, die Koalitionsfraktionen lehnten den Antrag vor allem deshalb ab, weil er von der Opposition komme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(14)1487 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Er hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 15(14)1531 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Den Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1530 hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3351 hat er in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(14)1530) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

V. Begründung

Zu Nummer 1

Da mit dem Gesetz nunmehr nicht nur das StVG geändert wird, ist die Überschrift zu ändern.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung schafft die Ermächtigung für die Vereinfachung des Verfahrens der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO), die nicht die Vorschriften der StVZO über die Abmessung und Gewichte (§§ 32, 34) erfüllen, ab. Dafür ist heute eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO erforderlich (§ 21 letzter Satz).

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur bundesweiten Vereinheitlichung soll zukünftig auf diese Ausnahmegenehmigung verzichtet werden, wenn die Fahrzeuge bestimmte Randbedingungen erfüllen. Dies sind insbesondere genau festgelegte Überschreitungen der nach StVZO zulässigen

Abmessungen und Gewichte sowie dabei einzuhaltende Auflagen. Die Einhaltung dieser Vorgaben bestätigt ein amtlich anerkannter Sachverständiger (aaS) in einem standardisierten Gutachten. Die Form des Gutachtens, die Randbedingungen, das Verfahren sowie die Aufgabe und die Verantwortung des aaS sollen in einer Verordnung geregelt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2a)

Die Änderung dient dazu, den Verwaltungsaufwand des Kraftfahrt-Bundesamtes, welcher aus der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes entstehen wird, über eine Ergänzung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abzudecken. Sie ermöglicht die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes nach dem Fahrpersonalgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Die Regelung ist auf die Tätigkeiten des Kraftfahrt-Bundesamtes beschränkt. Die Länder sollen wegen ihrer sehr unterschiedlichen Vorstellungen über Gebührenregelungen betreffend das Verfahren über die Ausgabe der Kontrollgerätarten nicht präjudiziert werden.

Zu den Nummern 4 und 5 (Artikel 1 Nr. 3 und 6 Buchstabe c)

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 6 Buchstabe c

Für den Vollzug des Verkehrsleistungsgesetzes ist die Verwendung von Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Fahrzeugregister erforderlich. Daher ist das StVG um Regelungen für die Erhebung, die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Fahrzeugregisterdaten zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und c: siehe Bundestagsdrucksache 15/3351 zu Nummer 3.

Zu Nummer 6 (Artikel 1a und 1b)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Klarstellung, nach der Fahrlehrerlaubnisinhaber der Klasse BE auch Fahrschüler ausbilden dürfen, die die Fahrerlaubnis der Klasse S erwerben wollen (vgl. Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092)).

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 21a wird Fahrlehrern die Möglichkeit, eine Ausbildungsfahrschule betreiben zu können, eröffnet, die die Voraussetzungen als Ausbildungsfahrlehrer nach § 9b erfüllen, auch ohne dass sie den bisher notwendigen dreijährigen Vorbesitz einer Fahrschülerlaubnis belegen müssen. Diese Voraussetzung ist entbehrlich, da Ausbildungsfahrlehrer über eine entsprechende Erfahrung verfügen. Dadurch können künftig z. B. bisher angestellte Ausbildungsfahrlehrer bei der Übernahme einer Fahrschule die Tätigkeit als Inhaber einer Ausbildungsfahrschule ohne Unterbrechung aufnehmen.

Zu Nummer 3

Die bisherige Bestimmung des § 33a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 FahrlG lässt die Pflichtfortbildung nur in „einem Block“ von drei Tagen innerhalb eines Vierjahreszeitraumes zu. Diese starre Einteilung entspricht nicht immer den Bedürfnissen der Praxis, die die Fortbildung flexibler verteilen möchte. Mit der Änderung des § 33a FahrlG lassen sich künftig die Schwerpunkte auf das Recht, die Pädagogik, umweltschonendes Fahren oder die Gefahrenbremsung besser aufteilen. Aber auch wichtige aktuelle Änderungen von Rechtsvorschriften lassen eine schnellere praxisbezogene Reaktion zu. Darüber hinaus wird der Arbeitszeitausfall eines ein- oder zweitägigen Fortbildungslehrganges in einer Fahrschule leichter aufgefangen, als dies bei einer dreitägigen Fortbildungsveranstaltung der Fall ist. Die mit der Inanspruchnahme der flexiblen Fortbildungsmöglichkeit einhergehende Verlängerung der Fortbildung um einen Tag auf insgesamt vier Tage innerhalb von vier Jahren wird von der Fahrlehrerschaft ausdrücklich begrüßt. Wird der Lehrgang nicht an drei zusammenhängenden Tagen durchgeführt, können die dann notwendigen vier Lehrgangstage beliebig und bedarfsgerecht innerhalb von vier Jahren durchgeführt werden. Die tägliche Dauer eines Lehrganges bleibt unverändert.

Zu Artikel 1b (Änderung des Fahrpersonalgesetzes)

Mit der Änderung werden die den Werkstattinhabern und Installateuren nach dem AETR, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und der Fahrpersonalverordnung auferlegten Pflichten mit Bußgeld bewehrt. Die derzeitigen Regelungen des § 8 reichen hierzu nicht aus.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf verwiesen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Gero Storjohann
Berichterstatter